

Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)

vom XX. xxx 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 84 der Bundesverfassung¹,
in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

¹ Zum Schutz des Alpengebietes soll der alpenquerende Güterschwerverkehr auf angemessene und nachhaltige Weise von der Strasse auf die Schiene verlagert werden.

² Zwischen den Verkehrsträgern soll ein ökologisch ausgewogenes und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Verhältnis bestehen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den alpenquerenden Güterverkehr auf der Schiene und der Strasse.

Vorschlag 1 (Variante 1: Umsetzung des Verlagerungsauftrages):

Art. 3 Verlagerungsziele

¹ Für den alpenquerenden Güterschwerverkehr auf den Transitstrassen gilt das Ziel von höchstens 650'000 Fahrten pro Jahr.

² Das Ziel soll spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels erreicht werden.

³ Das Ziel ist auf Dauer einzuhalten und darf nur in einzelnen Jahren mit besonders starker Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung überschritten werden.

SR

¹ SR **101**

² BBl **1999** 6971

³ BBl ...

⁴ Im Jahr 2011 dürfen höchstens 1 Million schwere Güterverkehrsfahrzeuge die Alpen auf den Transitstrassen queren. Die Zahl solcher Fahrten ist danach weiter zu senken.

Vorschlag 2 (Variante 2: Anpassung des Verlagerungsauftrages):

Art. 3' Verlagerungsziele

¹ Für den alpenquerenden Güterschwerverkehr auf den Transitstrassen gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 das Ziel von 1'000'000 Fahrten pro Jahr.

² Das Ziel soll spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels erreicht werden.

³ Das Ziel ist auf Dauer einzuhalten und darf nur in einzelnen Jahren mit besonders starker Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung überschritten werden.

⁴ Das Ziel beträgt 650'000 Fahrten pro Jahr, wenn eine Alpentransitbörse gemäss Artikel 6 eingeführt wird. Es muss zwei Jahre nach deren Inkrafttreten erreicht werden.

Art. 4 Alpentransitabgabe

¹ Damit die Verlagerungsziele erreicht werden, kann der Bundesrat auf dem alpenquerenden Güterschwerverkehr eine Abgabe für die Benutzung besonderer alpiner Infrastrukturen der Transitstrassen erheben (Alpentransitabgabe).

² Die Alpentransitabgabe wird auf nicht diskriminierende Weise auf den im In- und Ausland immatrikulierten schweren Güterverkehrsfahrzeugen erhoben.

³ Ihr Anteil an der Gesamttransitabgabe für die alpenquerende Fahrt eines solchen Fahrzeugs durch die Schweiz beträgt höchstens 15 Prozent.

⁴ Der Bundesrat kann die in Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr⁴ genannten Fahrten sowie Fahrten im Rahmen von Hilfs- und Katastrophenschutzmassnahmen von der Alpentransitabgabe befreien oder Sonderregelungen treffen..

Art. 5 Befristete Erhöhung der alpenquerenden Gesamttransitabgabe

¹ Der Bundesrat kann den Höchstsatz der Gesamttransitabgabe für eine alpenquerende Fahrt eines schweren Güterverkehrsfahrzeugs durch die Schweiz für 6 Monate um höchstens 12,5 Prozent erhöhen, wenn die Kapazitätsauslastung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs während 10 Wochen trotz wettbewerbsfähiger Preise der Eisenbahnverkehrsunternehmen unter 66 Prozent liegt.

² Er kann die Gültigkeitsdauer des erhöhten Höchstsatzes einmal um 6 Monate verlängern.

³ Er darf den Höchstsatz innerhalb von 5 Jahren nach einer Erhöhung nur einmal erhöhen, und zwar frühestens:

- a. 12 Monate nach Ablauf einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten;
- b. 18 Monate nach Ablauf einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten.

Art. 6 Alpentransitbörse

¹ Der Bundesrat kann eine mit den übrigen Ländern des Alpenbogens abgestimmte Transitbörse für den alpenquerenden Güterschwerverkehr auf den Transitstrassen einführen (Alpentransitbörse).

² An der Alpentransitbörse werden Durchfahrtsrechte durch die Alpen auf nicht diskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen versteigert.

³ Ein Durchfahrtsrecht kann durch jede im In- oder Ausland gemeldete natürliche oder juristische Person erworben werden. Ein erworbenes Durchfahrtsrecht kann veräussert werden.

⁴ Nach Einführung der Alpentransitbörse dürfen nur im In- und Ausland immatrikulierte schwere Güterverkehrsfahrzeuge und Anhänger, für welche ein Durchfahrtsrecht vorliegt, die Alpen auf den Transitstrassen queren. Der Nachweis über das Durchfahrtsrecht muss auf dem Fahrzeug mitgeführt werden.

⁵ Der Bundesrat kann die für eine Alpentransitbörse erforderlichen internationalen Übereinkommen abschliessen.

Art. 7 Förderung des Schienengüterverkehrs

Der Bundesrat kann Massnahmen zur Förderung des Schienengüterverkehrs beschliessen, damit die Ziele nach Artikel 3 erreicht werden können. Diese Massnahmen dürfen keine diskriminierenden Auswirkungen auf die schweizerischen und ausländischen Strassentransportunternehmen im Güterverkehr haben.

Art. 8 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre, die Wirksamkeit dieses Gesetzes, insbesondere die Zielerreichung nach Artikel 3.

² Er erstattet den eidgenössischen Räten Bericht und macht darin Vorschläge für notwendige Änderungen.

Art. 9 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999⁵ zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene wird aufgehoben.

⁵ AS 2000 2864

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.